

# RS Vwgh 1988/2/25 87/02/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §24 Abs1 litd;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Die Tatortumschreibung, der Beschuldigte habe das Fahrzeug in Wien 1, Landesgerichtsstraße, Kreuzung mit der Grillparzerstraße, im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt kreuzender Fahrbahnränder gehalten, ist im Lichte des E VS 3.10.1985, 85/02/0053, ausreichend. Die Bezirksbezeichnung ist unerheblich. Die Ersetzung des Wortes "Ecke" durch das Wort "Kreuzung" ist unerheblich.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020174.X01

## Im RIS seit

18.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)